



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
005/721/2013
.....

bearbeitet von:
Mag. Oliver Puchner 89994/Sandra Wölfel
.....

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at
.....

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail:

Michael.Fuchs@bmi.gv.at
Bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, am 11. Juli 2013

Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 13. Juni 2013, BMI-LR1365/0004-III/1/2013 übermittelten Verordnungsentwurf betreffend „*Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Personenstandsgesetzes 2013 (Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 – PStG – DV 2013)*“ nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und darf hierzu wie folgt, Stellung nehmen:

I.) Allgemeines

Zum Verordnungsentwurf ist darauf hinzuweisen, dass dieser nicht dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerecht wird. So sind sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen - wie etwa „*Ehegatte*“, „*eingetragener Partner*“ - lediglich in der männlichen Form angeführt.

Das Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) verbietet gemäß § 60 Abs. 2 PStG 2013 ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes jegliche weitere Eintragungen in die Personenstandsbücher. So es - bei Nichtinanspruchnahme des § 61 Abs. 4 PStG 2013 (Verschiebung des ZPR-Startes) - zu einem länger andauernden ZPR-Ausfall kommt, muss unbedingt rechtlich dafür Vorsorge getroffen werden, dass BürgerInnen, die unter Umständen dringend Urkunden benötigen, diese auch bekommen können, zumal eine Verpflichtung zur Eintragung wie auch Urkundenausgabe gemäß dem Personenstandsgesetz 2013 (teilweise sogar unter Befristung) besteht. Aus der Verordnung geht somit nicht hervor, welche Maßnahmen seitens des Betreibers des ZPR/ZSR für den Fall eines Systemausfalls geplant sind. Es wird daher angeregt, diese Frage unbedingt im Verordnungswege zu regeln.

Die vorliegende Durchführungsverordnung widerspricht durch die Vorgabe zur Nacherfassung ganzer Bücher bei Anlassfällen dem § 61 Abs. 2 PStG 2013, wonach die Daten anlassbezogen nur insoweit nachzuerfassen sind, „*soweit sie zur Erledigung eines Personenstandsfall*es“ notwendig sind. Die Verordnung jedoch formuliert bei diversen Anlassfällen die Pflicht zur Gesamterfassung ganzer Bücher, obwohl nicht alle Daten auch tatsächlich für den Anlassfall benötigt werden.

Die Fristsetzungen erscheinen auch aus folgendem Grund sehr problematisch: Die in der gesamten Verordnung normierten Pflichten zur Nacherfassung innerhalb eines befristeten Zeitraumes (14 Tage) bzw. „*unverzüglich*“ bei Eheschließung oder EP-Begründung (§ 32 Abs. 3) bedeuten für große Standesämter eine enorme Zusatzbelastung, die aus heutiger Sicht in ihrem Umfang nicht abschätzbar ist. Daher ist die für alle Nacherfassungen vorgesehene einheitliche Frist von 14 Tagen und das Fehlen jeglichen Spielraums diesbezüglich seitens des betroffenen Standesamtes aus Sicht des Österreichischen Städtebundes abzulehnen und ist diese 14-Tage-Frist auf glaubhaft dringliche Fälle einzuschränken, in welcher die Nacherfassungen dann gegebenenfalls innerhalb weniger Tage zu erfolgen haben. Die

Verpflichtung für das Standesamt zur „zügigen Nacherfassung“ sollte in der Verordnung ohne Fristvorgabe normiert werden.

Gemäß § 60 Abs. 2 PStG 2013 dürfen ab In-Kraft-Treten des Personenstandsgesetzes 2013 keine Eintragungen in die Personenstandsbücher vorgenommen werden. Zwecks Übersichtlichkeit und Effizienz in der Nacherfassung sollte es aber rechtlich möglich sein, im Buch den jeweiligen Personenstandsfall mittels einer Kennzeichnung (eine Art Abschlussvermerk über die komplette Nacherfassung) als nacherfasst ausweisen zu können.

Es fehlt weiters eine rechtliche Vorgabe, wo diese im ZPR selbst verdatet werden sollen bzw. wie diese im ZPR aufgefunden werden können.

Gemäß § 59 Abs. 1 PStG 2013 sind alle Schriftstücke, die die Grundlage der Eintragung und späterer Veränderungen sowie der Ehe- bzw. EP-Fähigkeitsermittlung bilden, bei der Personenstandsbehörde der Eintragung aufzubewahren. Laut Rundschreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 11. Jänner 2013 gilt auch die Obsorgevereinbarung als solches aufzubewahrendes Schriftstück (da eine Ausfertigung bei der Behörde zu verbleiben hat). Auch müssen gemäß § 7 Abs. 2 PStG 2013 die Gerichte der geburtseintragenden Personenstandsbehörde Obsorgebeschlüsse übermitteln. Da gemäß § 93c des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) in Verbindung mit § 68 Abs. 3 PStG 2013 Wirkungen von Erklärungen eintreten, sobald sie dem Standesbeamten zukommen, ist es Voraussetzung, dass der jeweilige Standesbeamte via ZPR erkennen kann, dass und wen betreffend eine Obsorgevereinbarung beim geburtseintragenden Standesamt aufliegt. Diesbezüglich müsste eine Regelung in der Verordnung geschaffen werden.

In § 68 Abs. 6 PStG 2013 wird dargelegt, wie mit einem schwebend unwirksamen Vaterschaftsanerkennntnis umgegangen werden soll, wenn Zustimmungserklärungen fehlen. Im Hinblick auf die kommende

Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle, die den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Vaterschaftsanerkennung regelt, sollte es auch hier für die Personenstandsbehörden grundsätzliche rechtliche Klarstellungen geben, zumal bereits jetzt unterschiedliche Auffassungen sowohl bei den Staatsbürgerschafts- als auch bei den Personenstandsbehörden existieren. Zu klaren Registrierungsvorgaben fürs ZPR: Seit In-Kraft-Treten des neuen Namensrechts arbeiten die österreichischen Personenstandsbehörden höchst unterschiedlich in der Registrierung. Es werden z. B. Erklärungsabgaben gleich bei der Geburtsregistrierung eingearbeitet, sodass nicht mehr aufscheint, wie das österreichische Kind mit Geburt geheißen hat. Da auch ‚*uneheliche*‘ Kinder nach Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz bereits mit ihrer Geburt den Familiennamen der Mutter erworben haben, sollte dies auch einwandfrei aus der Geburtsregistrierung hervorgehen. Zumal sich auch Jahrzehnte später daraus noch Rechte ableiten lassen müssen, z. B. das Recht auf Erklärung oder Namensänderung in einen einmal zu Recht geführten Familiennamen. Dass dieser dann *expressis verbis* nicht in der Registrierung aufscheint, ist aus Sicht des Landes Wien nicht vertretbar.

II.) **Zu den Bestimmungen des Verordnungsentwurfes im Einzelnen:**

Zu § 1: Auch wenn das Wort „*besonders*“ andere Merkmale nicht ausschließt, sollten doch - wie bisher - auch die Merkmale Geschlecht, Familienname, Nachname, Vorname mit-aufgezählt werden, weil sie selbstverständlich auch in ganz besonderem Maße für die Personenstandsregistrierung wesentlich sind.

Zu § 2 Abs. 3: Es stellt sich die Frage, welche „*andere den Behörden zur Verfügung stehende Register*“ hier gemeint sind. Vorgeschlagen wird die Formulierung: „*(...) oder in andere den Behörden zur Verfügung stehende geeignete Register (...)*“.

Zu § 4 Abs. 2: Der zweite Satz legt dar, dass „*sämtliche Daten aus dem Geburtenbuch im ZPR nach zu erfassen*“ sind. Derzeit besteht das Geburtenbuch neben den sogenannten Beurkundungen (Haupteintrag und Randvermerke) auch aus (rechtlich nicht verbindlichen) Hinweisen, die die Heirat der Eltern des Kindes, alle inländischen Ehen des „*Kindes*“, Staatsbürgerschaft bei

Geburtsregistrierung und auch den Tod des Kindes aufweisen. Mit „sämtliche Daten“ auch diese Hinweisdaten vom bisherigen Status der Rechtsverbindlichkeit der Bucheintragung nun im ZPR im Sinne von rechtsverbindlichen Beurkundungen zu einer Person zu verdaten, ist aus Sicht des Österreichischen Städtebundes rechtlich riskant.

Zu § 4 Abs. 3: Die Darlegung der „*allenfalls vorhandenen*“ Personenstandsunterlagen und „*der Erhebungen im ZMR und ZSR*“ im ersten Satz erscheint unklar. Bei einer ausländischen Geburt gibt es in der Regel ausländische Geburtsurkunden, diese sind bei Antrag auf Änderung des Personenstands eines Kindes bei der Personenstandsbehörde verpflichtend vorzulegen, genauso wie die Nachweise über die im Ausland stattgefundenen Personenstandsänderungen. Bei Nichtvorhandensein sollte die Geburtsurkunde beschafft werden müssen bzw. derjenige Beweis, dass tatsächlich diese Personenstandsänderung auch nach österreichischem Recht wirksam zustande gekommen ist. Eine Verdatung im ZMR oder ZSR ist kein Nachweis des personenstandsrechtlich korrekten Sachverhalts (siehe Anmerkung zu § 2 Abs. 3).

Zu § 5 Abs. 1: Es fehlt die unmissverständliche Darlegung, dass betreffend § 14 PStG 2013 die Verpflichtung zur Anlage der Datensätze der beiden Verlobten/Partnerschaftswerber die ermittlungsführende Behörde trifft. Erst danach sind die jeweiligen GB-/EB-/EPB-führenden Standesämter zwecks Nacherfassung der Bücher zu verständigen. Zumindest aus derzeitiger Sicht (noch nicht ganz klares Prozedere im ZPR bezüglich Anlegen von Datensätzen und Änderungen dieser) ist strikt abzulehnen, dass eine Ehe-/EP-fähigkeitsermittelnde Behörde das Anlegen der Personendatensätze der Verlobten (also die Hauptarbeit bei jedem im ZPR einzutragenden Personenstandsfall) denjenigen Behörden überlässt, die eines der Bücher der jeweiligen Person führen. Die Nacherfassung von Büchern gestaltet sich zumindest aus heutiger Sicht und vager Kenntnis der ZPR-Eingaben wesentlich einfacher, wenn Personendatensätze angelegt und Hauptdaten damit schon erfasst wurden, sodass in den meisten Fällen nur mehr wenig bis viel-fach gar nichts weiter ergänzt werden muss, um eine Kompletterfassung durchzuführen und freigeben zu können. Auch bisher traf die Eintragungspflicht der Daten der Verlobten/EP-Werber anhand vor-gelegter Urkunden die jeweilige verfahrensführende Behörde.

Zu § 5 Abs. 3: Die Darlegung der Erhebungen im ZMR und ZSR im ersten Satz erscheint unklar. Bei einer ausländischen Geburt gibt es in der Regel ausländische Geburtsurkunden, diese sind verpflichtend vorzulegen (nicht einfach nur generell „*allenfalls vorhandene Personenstandsunterlagen*“, bei Nichtvorhandensein sollte

die Geburtsurkunde beschafft werden müssen, so legt es auch § 6 Abs. 1 Z 1 dar). Eine Verdattung im ZMR oder ZSR ist kein Nachweis des personenstandsrechtlich korrekten Sachverhalts (v. a. z. B. Namensführung) seit der Geburt.

Zu § 5 Abs. 4: Die besonders „berücksichtigungswürdigen Umstände“ gemäß Ziffer 1 wären näher zu definieren. Aus Sicht des Landes Wien wird eine volle Nacherfassung des gesamten Geburten- wie auch des letzten Ehe-/EP-Buches nicht immer in jedem Fall nötig und daher nicht immer Voraussetzung sein, um eine Ehefähigkeitsermittlung durchführen zu können.

Zu § 6 Abs. 3: Siehe Anmerkung zu § 2 Abs. 3: Aus anderen Registern ablesbare Tatsachen und Rechtsverhältnisse müssen nicht per se Beweiskraft haben. Daher der Vorschlag zur Änderung der Satzfolge wie folgt: „(...) *durch Einsicht in das ZPR, in die bei der ermittelnden Behörde befindlichen Personenstandsbücher oder in andere geeignete den Behörden zur Verfügung stehende Register (...)*“.

Zu § 7 Abs. 2: Die Bedenken hinsichtlich ganzer Bucherfassungen im Anlassfall und betreffend die Fristsetzung der Nacherfassung wurden im allgemeinen Teil dargelegt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum es dort, wo kein direktes KundInnenanliegen (z. B. in Form einer Urkundenausstellung, Antrag auf Eintragung) vorliegt, einer Fristsetzung bedarf.

Zu § 8 Abs. 1: Auch namensrechtlich relevante Änderungen auf Grund von EU-Urkunden und von EU-BürgerInnen sind unter Umständen einzutragen, die Belehrungspflicht sollte auch die Personenstandsbehörden treffen.

Zu § 10 Abs. 4: Auch hier wird darauf verwiesen, dass manche Rechtsverhältnisse nicht beweiskräftig durch andere Register erbracht werden können (z. B. Familienstand anhand von ZMR).

Zu § 10 Abs. 6: Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 PStG 2013 führt aus, dass die Anzeige nach Möglichkeit alle Angaben zu enthalten hat, die für Eintragungen benötigt werden. § 30 Z 2 PStG 2013 führt aus, dass der Zeitpunkt des Todes im ZPR einzutragen ist. Es wird nicht darauf eingegangen, wie zu verfahren ist, wenn kein Zeitpunkt des Todes angegeben werden kann, also jemand „*tot aufgefunden*“ wird und keinerlei Einschränkung des Todeszeitraumes anhand der Anzeige formuliert wird. Die noch aktuelle Durchführungsanleitung spricht von „*engstmöglichen Zeitraum*“, frühere Versionen haben es aber ermöglicht, die in der Anzeige oftmals vermerkte Angabe „*tot aufgefunden am ...*“ einzutragen. Letzteres wird in der Praxis immer noch getan. Die Personenstandsbehörde müsste daher richtigerweise jedes Mal „*Todeszeitpunkt unbekannt*“ eintragen, was

sie aber gemäß § 41 Abs. 2 PStG 2013 nicht von weiterer Ermittlungspflicht entbinden würde. Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes ist es jedoch nicht möglich, in jedem Fall ein gerichtsmedizinisches Gutachten zur Bestimmung eines engstmöglichen Todeszeitpunkts anzufordern, wenn eine derartige Anzeige vorgelegt wird. Es wäre daher dringend erforderlich, die Personenstandsbehörden rechtlich abzusichern, indem auch die Möglichkeit einer Angabe „*tot aufgefunden am ...*“ wieder erlaubt wird und bei Änderungswunsch dieser Eintragung die Verpflichtung seitens des/der Antragsstellers/in festgehalten wird, dass er/sie Beweismittel vorzulegen hat, die einen Todeszeitpunkt darlegen (z. B. medizinisches Gutachten eines/r Totenbeschauarztes/-ärztin oder der Gerichtsmedizin).

Zu § 11 Abs. 5: Eintragung alter nicht-UTF8-konformer Zeichen - Prozedere & Gebührenbefreiung: Die bereits in der Stellungnahme des Landes Wien zum Entwurf des Personenstandsgesetzes 2013 dargelegte Problematik von früheren Bucheintragungen diakritischer Zeichen ohne UTF-8-Konformität wird auch in der Verordnung nicht geklärt. Das ZPR wird ausschließlich auf UTF-8-konformen Zeichen aufgebaut, was bedeutet, dass manche der bis 1. November 2013 registrierten Personenstandsfälle Namen aufweisen, die zwar zeichengetreu von vorgelegten Urkunden übernommen wurden, deren diakritische Zeichen aber auf Grund fehlender UTF-8-Konformität nicht mehr so verdatet werden können, wie sie ursprünglich im jeweiligen Registerbuch (teilweise auch im elektronischen Lokalsystem) festgeschrieben wurden.

Zu § 13 und § 14: Im Hinblick auf die Problematik des Rufnamens wird festgehalten, dass alte personenstandsrechtliche Bestimmungen einen Rufnamen, welcher nicht an erster Stelle gereiht war, mittels Unterstreichung auswiesen. Der Wunsch der Träger solcher Vornamen, dass der in der Praxis verwendete Rufname nun auch in den Personenstandsdokumenten an erster Stelle gereiht werde, sollte nun auch rechtlich in einfacher Weise ermöglicht werden. Dieses Problem stellte sich früher seltener, mittlerweile drängen österreichische Behörden (z. B. bei Reisepassausstellung) zur Klärung dieser Rufnamen. Die frühere Durchführungsanleitung erlaubte ein - relativ - einfaches Berichtigungsverfahren, die derzeitige Durchführungsanleitung (Pkt. I.6), die als Empfehlung dargebracht wurde, sieht ausschließlich ein behördliches Namensänderungsverfahren vor, um den Rufnamen als ersten Vornamen zu reihen. Da es innerhalb des Personenstandsrechts sehr wohl andere Rechtsinstitute gibt, die man bürgerfreundlich und für die Verwaltung effizienter gebrauchen könnte (es sind v. a. ältere BürgerInnen betroffen, die von derlei plötzlichen Aufträgen dementspre-

chend überrascht werden), wird angeregt, dies mittels Verordnung oder zumindest per Durchführungsanleitung zu korrigieren:

Die „*gebräuchlich gewordene Schreibweise*“ umfasst zumindest im derzeitigen Kommentar zum noch aktuellen Gesetz (siehe FN 2 zu § 11 PStG 1983) nicht nur die Schreibweise, sondern auch den Namen an sich. Wurde ein unrichtiger Familienname (also nicht nur seine Schreibweise, sondern ein völlig anderer!) vor langer Zeit unrichtig eingetragen, kann dies mittels Antrags auf eine gebräuchlich gewordene Schreibweise einfach und effizient geändert werden. Es wird daher ersucht, zu bestimmen, auch in ähnlicher Argumentation (wenn auch nicht unrichtige Eintragung, aber im Laufe der Zeit geänderte übliche Schreibweise in Urkunden) die Umreihung vom Rufnamen auf den ersten Platz als gebräuchlich gewordene Schreibweise der Vornamen durchführen zu können. Ist dies nicht möglich, wird die früher erlaubte Berichtigung als zweite Möglichkeit zu erwägen sein, um den BürgerInnen den Weg der bescheidmäßigen Namensänderung zu ersparen.

Zu §§ 15 - 27 betreffend Datensicherheit: Die Bestimmungen der §§ 15 bis 27 aus dem 6. Abschnitt „*Datensicherheit*“ wurden inhaltlich - mit leicht geänderter Reihenfolge - aus der Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 66/2002, in der Fassung BGBl. II Nr. 65/2010, übernommen. Erläuterungen wurden dazu keine gegeben. Dabei scheint übersehen worden zu sein, dass es für die gemeinsame Verwendung von Registern der öffentlichen Hand die bewährte Einrichtung des Portalverbunds (siehe <http://reference.e-government.gv.at/>) gibt. Es besteht nämlich keine Veranlassung, parallel zum Portalverbund und den dazu ergangenen Konventionen (z. B. über Datensicherheitsmaßnahmen - PV-DASI, Dienstleister - PV-DL-STP, Meldung der Benutzer- und Rechteverwalter - PV-Meld, Zugriffsvereinbarung - PV-Zugriff, Spezifikation Portalverbundprotokoll - pvp, Spezifikation Sicherheitsklassen - SecClass und weitere) ein Datensicherheitsregime zu installieren, welches von jenem des Portalverbunds abweicht oder diesem sogar widerspricht. Zwar haben die Portalverbundvereinbarung und die dazu ergangenen Konventionen bzw. Empfehlungen nicht die normative Wirkung eines Gesetzes, dennoch sollte ein legislatives Vorhaben die bewährten Praktiken des Portalverbundes nicht konterkarieren sondern unterstützen (vgl. beispielsweise § 13 Datensicherheitsverordnung TKG-DSVO). Dies könnte beispielsweise durch Verweise auf die unter <http://reference.e-government.gv.at/> publizierten Datensicherheitsmaßnahmen und Verfahren für die Erteilung und den Entzug von Zugriffsberechtigungen erfolgen, womit die normative Wirkung dieser Standards

gestärkt wird und außerdem eine Konkretisierung risikoadäquater Datensicherheitsmaßnahmen stattfindet.

Widersprüche zum Reglement des Portalverbunds ergeben sich unter anderem dadurch, dass

- der nach **§ 16** benannte Verantwortliche nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik und der organisatorischen Möglichkeiten den Zugriffsschutz zu personenbezogenen Daten und die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu organisieren und umzusetzen hat, obwohl bereits eine Regulierung durch den Portalverbund besteht,
- **§ 19** abweichende Regeln für die Erteilung von Zugriffsberechtigungen bestimmt, - dem Betreiber anstelle eines Auskunftsrechts der direkte Zugriff auf Benutzerverzeichnisse gewährt werden soll (§ 19 Abs. 2 letzter Halbsatz)
- **§ 21** einen Antrag auf Einräumung einer Abfrageberechtigung einer zugriffsberechtigten Stelle (vgl. § 3 Z 10 der Portalverbundvereinbarung - PVV) fordert, während die-se bereits in der Kundmachung der Portalverbund-Anwendungen definiert wird.

Zu § 28 allgemein: Gemäß § 77 PStG 2013 (sprachliche Gleichbehandlung) müssen die Urkunden, Niederschriften, Beurkundungsformulare, also Anlagen jeglicher Art, auch die Bezeichnung „Standesbeamtin“ führen.

Ehe-/EP-Fähigkeitszeugnisse: Die §§ 17 und 24 PStG 2013 schreiben die Ausstellung weiterer Urkunden, nämlich von Ehe-/EP-Fähigkeitszeugnissen vor. Es findet sich aber in den Anlagen diesbezüglich kein Muster, nur ein Teilauszug betreffend Bestehen einer Ehe/Eingetragenen Partnerschaft.

§ 53 Abs. 4 PStG 2013 ermöglicht auch österreichischen Vertretungsbehörden die Ausstellung von Personenstandsurkunden und ermächtigt diese, die erforderlichen Personenstandsdaten zu ermitteln. Diese Formulierung könnte weit ausgelegt werden, z. B. dahingehend, dass auch Vertretungsbehörden ermächtigt sind, durch eigene Ermittlungsverfahren Ehe-/EP-Fähigkeitszeugnisse auszustellen.

Zu § 28 Abs. 1: Gemäß § 37 Abs. 2 PStG 2013 ist bei einem Doppelnamen gemäß § 93 Abs. 2 ABGB anzuführen, welcher Name als gemeinsamer Familienname oder als gleichlautender Nachname geführt werden soll. In sämtlichen Anlagen fehlen diesbezügliche Eintragungsfelder. Die Angabe im ZPR erscheint daher nicht ausreichend, woraus eine gewisse Rechtsunsicherheit betreffend die Urkunden resultiert, da dann anhand der Urkunden unter Umständen nicht immer ein gemeinsamer Familiennamensteil herausgelesen werden kann und zwar auch

dann nicht, wenn gar kein Doppelname gewählt wurde, trotzdem ein gemeinsamer Familienname vorhanden ist.

Daher ergeht seitens des Österreichischen Städtebundes folgender Vorschlag: Bei den bisherigen Heiratsurkunden waren unter ‚*Vermerke*‘ weitere Angaben möglich. Die nähere Darlegung bezüglich der Wahl eines Familiennamens laut geltendem § 34 Abs. 1 Z 3a PStG 1983 ermöglichte gemäß § 10 Abs. 2 zweiter Satz PStG 1983 genau für diesen Zweck (Anführen des gemeinsamen Familiennamens) einen Eintrag. Es wird daher vorgeschlagen, dieses Vermerksfeld doch wieder auf Anlage 6, 6a, 6b, 6c betreffend Eheschließung einzuführen, und auch für das obige Beispiel (gemeinsamer nicht erkennbarer Familienname) sollte z. B. die Angabe verpflichtend sein: *„Gemeinsamer Familienname: Huber“*.

Dadurch könnte man sich - so dies technisch ausführbar ist - unter jedem Familiennamen ein eigenes Feld ersparen. Angesichts der baldigen Stiefkinderadoption erscheint auch ein diesbezüglicher Vermerk in Partnerschaftsurkunden sinnvoll zu sein.

Zu § 28 Abs. 5: Da der Teilauszug betreffend Nicht-/Bestehen einer Ehe oder Eingetragenen Partnerschaft (Anlage 10) gegebenenfalls ein Ehe-/EP-Fähigkeitszeugnis dahingehend ersetzen soll, dass er als Beweis des freien Ehe-/EP-Standes verwendet werden kann, ist es unbedingt erforderlich, die Bedingung für die Ausstellung eines derartigen Ausdruckes festzulegen. Weder im Gesetz (welches keine Freie-Ehe-/EP-Standsbescheinigung *expressis verbis* vorsieht) noch in der Verordnung wird diesbezüglich explizit darauf eingegangen. Es ist nicht möglich, einen Teilauszug ohne eine gewisse Überprüfung, ob allfällige Ehen im In- und Ausland geschlossen worden bzw. diese auch rechtmäßig aufgelöst worden sind, auszustellen. Die StandesbeamtenInnen sollten zumindest in der Verordnung angehalten werden, mittels Einsicht in Dokumente, Register, Abfrage der AntragstellerInnen etc. den freien Ehe-/EP-Stand so weit wie möglich zu verifizieren.

Weiters sollte eine Verpflichtung des Antragstellers/der Antragstellerin zur Vorlage von dementsprechenden Dokumenten/Urkunden normiert werden. Sollte sich derlei erübrigen, weil gemäß den Bestimmungen des ZPR sowieso sämtliche Personenstandsdaten zu erfassen sind, bevor einer Person ein Teilauszug gewährt werden soll, sollte dies trotzdem explizit noch einmal dargelegt werden.

III.) **Finanzielle Auswirkungen**

Der Entwurf sieht eine große Zahl von Nacherfassungsverpflichtungen insbesondere für Personenstandsbehörden vor. Eine Nacherfassung ist immer dann notwendig, wenn Daten, vor allem elektronische Daten nicht vorhanden sind bzw. nicht in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) bzw. Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) migriert wurden. Als Beispiele seien § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 2 als anlassbezogene Fälle der Nacherfassung genannt.

Das es somit bei der Umsetzung des ZPR mit seiner umfangreichen Datenmigration oder Datenneuerfassung zum Teil zu erheblichen Mehraufwendungen kommen wird, ist die Behauptung, dass den Gemeinden als Träger der Personenstandsbehörden keinerlei Kosten entstehen, gelinde gesagt abwegig.

Abhängig davon ob und wie gründlich die Datenmigration aus bestehenden Anwendungen gelingt, ist sehr wohl mit noch gar nicht abzuschätzenden Kosten zu rechnen, da eine Nacherfassung neben dem laufenden Betrieb, der durch die letzten Einfälle des Bundes (Obsorge-Erklärungen und Namensbestimmungserklärungen) ohnehin zugenommen hat, nicht darstellbar ist. Zusätzlicher Personal- und Sachaufwand sind hier unvermeidlich.

Zusätzlich hat das BM für Inneres angekündigt, per Verordnung einen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die komplette Nacherfassung aller Bücher zu erfolgen hat. Im Standesamt **Salzburg** beispielsweise wurde Anfang der 90er Jahre mit der elektronischen (Parallel-)Erfassung der Personenstandsbücher und Staatsbürgerschaftsevidenzen begonnen. Daten können daher auch nur aus diesem Zeitraum migriert werden. Zumal aus rechtlichen und organisatorischen Gründen sog. Beischreibungen der Bücher nicht elektronisch erfasst wurden, sind auch die elektronisch vorhandenen und migrierten Daten in jedem Einzelfall auf deren Vollständigkeit hin zu überprüfen. Allein die in den §§ 4, 5, 7 und 32 angeführten Verpflichtungen bedeuten für den **Standesamtsverband Salzburg** beispielsweise einen Nacherfassungs- oder Überprüfungsbedarf in jährlich 7.700 Fällen. Hinzuzurechnen ist die derzeit unbekannte Zahl von Nacherfassungsverpflichtungen auf Grund von Bürgeranträgen ohne Anlassfall.

Nachdem jede Nacherfassung damit beginnt, dass die die Geburt einer Person beurkundende Personenstandsbehörde die Geburtsbeurkundung nach zu erfassen

(allenfalls zu kontrollieren) hat, ist absehbar, dass jene Standesämter, in deren Sprengel sich Geburtskrankenhäuser befinden, besonders stark belastet sein werden.

Anhand des Beispiels **Salzburg** mit jährlich knapp 3.000 Geburten ist vorstellbar, welchen Aufwand es bedeutet, die Geburtsdaten von etwa 150.000 Personen nach zu erfassen und die elektronisch migrierten Geburtsdaten von etwa 60.000 Personen zu überprüfen; sprich die elektronischen Daten mit den Eintragungen in den Büchern zu vergleichen und allenfalls zu ergänzen.

Zwar ist dem entgegenzuhalten, dass es in einzelnen Tätigkeitsbereichen zur sofortigen Entlastung der Personenstandsbehörden und Staatsbürgerschaftsevidenzen kommen wird. Beispielsweise seien angeführt, der Entfall der Doppelerfassung und Doppelprüfung bei Delegationen, der größtenteils Ersatz des Ehefähigkeitszeugnisses, der Entfall von Mitteilungen und Übermittlungen - diesen stehen aber auch sofort wirksame zusätzliche Aufgaben gegenüber: wie etwa die (sinnvolle) Abmeldung einer verstorbenen Person durch die Personenstandsbehörde, Einarbeitung von gerichtlichen Eheentscheidungen für Personenstandsbehörden am Sitz eines Gerichts (das sind in aller Regel wiederum die größeren Städte). etc.

Außerdem werden im Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebes – anders als geplant – keine Dritten (Geburtskrankenhäuser, Gerichte, Landesbehörde etc.) direkt in das ZPR/ZSR eingeben, sondern weiterhin Mitteilungen an die Personenstandsbehörden und Evidenzgemeinden schicken. Damit kompensieren die neuen Aufgaben die entfallenden Aufgaben voraussichtlich zur Gänze. Dies ungeachtet des immensen Zusatzpakets der Nacherfassung.

Bislang sind Personen in verschiedenen „Büchern“ und lokalen elektronischen Datenverarbeitungssystemen der Personenstandsbehörden und Staatsbürgerschaftsevidenzen erfasst; oftmals auch in verschiedenen Personenstandsbehörden und Staatsbürgerschaftsstellen. Dies entspricht dem Zustand im Meldewesen vor der Implementierung des Zentralen Melderegisters. Damit sind aber auch die aus dem ZMR hinlänglich bekannten Probleme des Datenclearings zu erwarten. Zieht man in Betracht, dass es fast ein Jahrzehnt gedauert hat, dieses Datenclearing im Meldewesen zu bewältigen, ist zu erwarten, dass es auch im Personenstandswesen und Staatsbürgerschaftswesen zu erheblichen zusätzlichen Aufgabenbelastungen in diesen Bereichen kommen wird. Es wird daher mit erheblichen personellen und finanziellen Mehrbelastungen über einen längeren Zeitraum zu rechnen sein. Erst nach der vollständigen Befüllung

des ZPR/ZSR werden die positiven Effekte bemerkbar sein und es zu erheblichen Erleichterungen für die Personenstandsbehörden kommen.

Auch seitens der **Stadt Wien** wird angegeben, dass eine Neuerfassung der Personendaten im Anlassfall erforderlich ist und eine vollständige Datenmigration bereits elektronisch vorhandener Daten in gesicherter Form nur in Teilbereichen möglich sein wird, es ergibt sich für die Stadt Wien daraus ein geschätzter Mehraufwand in der Höhe von **EUR 691.246,83**.

IV.) Gesetzlich vorgegebene Klärung der Kostenbelastung ist somit noch nicht erfolgt

Abschließend ist daher anzumerken, dass betreffend die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs auf andere Gebietskörperschaften weder im Wirkungsorientierten Finanzausgleich noch in den Erläuterungen Angaben enthalten sind. Vielmehr wird in der Abschätzung der Auswirkungen seitens des Bundes dargestellt, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für die Länder bzw. die Gemeinden ergeben. Der Bund ist somit seiner Verpflichtung gemäß Art 1 Abs. 3 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung-WFA-FinAV, BGBL. II Nr. 490/2012 idgF, nicht nachgekommen.

Seitens des Österreichischen Städtebundes wird daher die Nacherfassung der finanziellen Auswirkungen gefordert und die Erstellung einer für die Städte und Gemeinden finanziell tragbaren Regelung gefordert.

Der Österreichische Städtebund behält sich deshalb ausdrücklich vor, die anfallenden Kosten gegenüber dem Bund geltend zu machen.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierungen ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Der Österreichische Städtebund geht davon aus, dass seine Anregungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär